



Merkblatt über die Teilnahme von Fahrzeugen im Rosenmontagszug

- für teilnehmende Gesellschaften und Gastgruppen -

Folgende Fahrzeuge dürfen am Rosenmontagszug teilnehmen:

1. Zugelassene Zugmaschinen zum Ziehen der Karnevalswagen - Motivwagen.
2. Zugelassene und nicht zugelassene Anhänger als Karnevalswagen - Motivwagen .
3. Zugelassene PKW und zugelassene Lieferwagen
4. Zugelassene PKW-Anhänger
5. Zugelassene LKW nach Absprache mit der Zugleitung
6. Zugelassene LKW-Anhänger nach Absprache mit der Zugleitung
7. Nicht zulassungspflichtige Kleintraktoren und nicht zulassungspflichtige Rasenmähertraktoren ohne Mähwerk

Fahrzeuge, die für den normalen Straßenverkehr zulassungspflichtig sind, können nicht mit rotem Kennzeichen oder mit Kurzkennzeichen am Rosenmontagszug teilnehmen.

Um am Rosenmontagszug teilnehmen zu können, müssen für die oben aufgeführten Fahrzeuge folgende Unterlagen bis spätestens 3 Wochen vor Durchführung des Umzuges beim Zugleiter eingereicht werden:

1. Kopie der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) aller zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der zugelassenen Anhänger.
2. Betriebserlaubnis nach § 21 STVZO für nicht zugelassene Anhänger (Karnevalswagen - Motivwagen), soweit für diese kein TÜV-Gutachten erforderlich ist.
3. Haftpflichtversicherungsnachweis für nicht zugelassene Fahrzeuge und Anhänger (Karnevalswagen - Motivwagen).
4. Für den Tag des Umzuges gültiges TÜV-Gutachten für Zugmaschinen und Anhänger (Karnevalswagen - Motivwagen), soweit dieses wegen der Um- und Anbauten an den Fahrzeugen erforderlich ist.
5. Bestätigung der Fahrzeughaftpflichtversicherung aller landwirtschaftlichen Zugmaschinen, dass auch Versicherungsschutz für die artfremde Verwendung dieser Fahrzeuge gewährt wird.
6. Bestätigung der Fahrzeughaftpflichtversicherung aller sonstigen Fahrzeuge, die auf Anhängern Personen befördern, dass auch Versicherungsschutz für die artfremde Verwendung dieser Fahrzeuge gewährt wird.

Über diese rechtlichen Vorschriften hinaus behält sich der Zugleiter in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand des Festkomitees das Recht vor, Fahrzeuge auch aus optischen Gründen nicht zum Rosenmontagszug zuzulassen.